

V e r o r d n u n g
über das Naturschutzgebiet „Außenems“
im kreis- und gemeindefreien Gebiet der äußeren Ems
sowie im Landkreis Aurich in der Gemeinde Krummhörn, im Landkreis Leer
in der Gemeinde Bunde und in der Stadt Emden

Vom 14. 12. 2018

Aufgrund § 20 Abs. 2 Nr. 1, § 22 Abs. 1 und 2 und den §§ 23 und 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 9. 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird im Einvernehmen mit den Landkreisen Aurich und Leer sowie der Stadt Emden und aufgrund des Artikels 6 Abs. 1 des Ergänzenden Protokolls zu dem am 8. 4. 1960 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung (Ems-Dollart-Vertrag) zur Regelung der Zusammenarbeit zum Gewässer- und Naturschutz in der Emsmündung (Ems-Dollart-Umweltprotokoll) vom 22. 8. 1996 (BGBl. II 1997 S. 1702) im Einvernehmen mit den Niederlanden verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Außenems“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in den naturräumlichen Einheiten „610 Emsmarschen“ und „613 Ostfriesische Inseln und Watten“. Es befindet sich überwiegend im kreis- und gemeindefreien Gebiet. Teile des NSG liegen darüber hinaus in der Gemeinde Krummhörn im Landkreis Aurich (Vorlandbereich des Rysumer Nackens), in der Gemeinde Bunde im Landkreis Leer (Teilbereich der Geise) und in der Stadt Emden (Teilbereich des Vorlandes der Knockster Bucht). Es umfasst den deutschen Teil des äußeren Ästuars der Ems mit Ausnahme der im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer gelegenen Bereiche.

Das NSG ist ein funktional bedeutender Teilraum des äußeren Ästuars der Ems und des Ökosys-

tems Wattenmeer. Es übernimmt eine ökologische Verbindungsfunktion zwischen dem inneren Ästuar der Ems, der Brackwasserbucht des Dollarts und dem offenen Wattenmeer sowie den ostniederländischen und westniedersächsischen Küstengebieten. Durch den Einfluss der Gezeiten, wechselnde Salzgradienten und die laufende Umlagerung von Sedimenten weist das Gebiet eine hohe Dynamik auf und beherbergt viele hochspezialisierte Arten. Charakteristisch sind die ausgedehnten, bei Ebbe freifallenden Wattplatten (Hund und Paapsand, Geise, Knockster Watt) mit ihren Prielen und die Flachwasserzonen im Übergang zu den ständig wasserbedeckten Bereichen des Ostfriesischen Gatje und der Bucht von Watum. Das NSG stellt einen bedeutenden Nahrungs- und Rastplatz für zahlreiche Wat-, Wasser-, und Entenvogelarten dar und ist Bestandteil des Lebensraumes von Fischen und Neunaugen sowie von Seehund und Schweinswal.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1 : 15 000 (Anlage 1^{*)} und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 (**Anlage 2**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann bei den Gemeinden Krummhörn und Bunde, bei den Landkreisen Aurich und Leer, bei der Stadt Emden sowie beim NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Auf Artikel 46 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung (Ems-Dollart-Vertrag) vom 8. 4. 1960 (BGBl. II 1963 S. 602) wird Bezug genommen.

(5) Teile des NSG sind Bestandteil der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiete 002 „Unterems und Außenems“ (DE 2507-331) und 173 „Hund und Paapsand“ (DE 2507-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) — im Folgenden: FFH-Richtlinie —. Einige Bereiche sind zugleich Bestandteil der Europäischen Vogelschutzgebiete V10 „Emsmarschen von Leer bis Emden“ (DE 2609-401), V04 „Krummhörn“ (DE 2508-401) und V60 „Hund und Paapsand“ (DE 2507-301) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) — im Folgenden: Vogelschutzrichtlinie —. In den Verordnungskarten sind die Flächen, die im FFH-Gebiet oder im Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie dienen sowie die Gebiete, in denen sich Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet überschneiden und die der Umsetzung beider Richtlinien gelten, durch Schrägschraffuren

^{*)} Hier nicht abgedruckt.

gesondert gekennzeichnet.

(6) Das NSG hat eine Größe von ca. 12 025 ha.

§ 2

Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG sind nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 und des § 32 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften der in Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 näher bestimmten wild lebenden, schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten und der Schutz der Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Gewährleistung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des ästuarinen Lebensraumes der Außenems mit seinen spezifischen Lebensraumbedingungen. Dem Sand- und Mischwatt mit seiner Vielzahl kleiner Priele kommt eine große Bedeutung als Nahrungs- und Rastplatz für zahlreiche Limikolen und Wasservogelarten und als Habitat für den Seehund zu. Die Wattflächen und angrenzenden Flachwasserzonen sowie die Priele und großen Stromrinnen sind jeweils wichtige (Teil-)Lebensräume für Fische, Neunaugen und Arten des Makrozoobenthos. Das Gebiet dient darüber hinaus als Nahrungshabitat für Seehund und Schweinswal. Die Vorländer mit ihren Salzwiesen- und Röhrichtgesellschaften sind Brutgebiet charakteristischer Röhrichtbrüter und Limikolenarten. Das NSG erfüllt eine Vernetzungsfunktion zu benachbarten Vogelschutzgebieten, die als Nahrungs-, Rast- und Schlafplatz im unmittelbaren funktionalen Zusammenhang stehen und sich gegenseitig bedingen;

(2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 5 Satz 3 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH- und als Vogelschutzgebiet.

(3) Erhaltungsziel des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere der folgenden Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie):

- a) 1130 „Ästuarien“ (Komplex aus mehreren Biotoptypen, umfasst auch die für das NSG maßgeblichen Lebensraumtypen 1140, 1330 und alle anderen Biotope im Ästuar):

Erhaltungsziel ist ein naturnaher, von Ebbe und Flut geprägter Mündungsbereich mit

seinem System aus mehreren Rinnen und Prielen und seinem großflächigen, dynamischen Mosaik aus Sand-, Misch- und Schlickwatten mit Muschelbänken und Seegraswiesen, Flachwasserzonen sowie einem strukturreichen Komplex aus Salzwiesen und Brackwasserröhricht in den Vorländern; eine besondere Bedeutung kommt dabei den Watt- und Flachwasserzonen zu; das Gebiet erfüllt seine Verbindungsfunktion zwischen dem inneren Ästuar der Ems, der Brackwasserbucht des Dollart und dem offenen Wattenmeer sowie den ostniederländischen und westniedersächsischen Küstengebieten; der Sedimenthaushalt (Sedimentqualität, -verteilung, -transport), der Sohlzustand, die Strömungsverhältnisse und die Wasserqualität (Sauerstoffgehalte, Schwebstoffkonzentrationen und Wassertrübung) ermöglichen langfristig stabile Bestände lebensraumtypischer Arten einschließlich planktischer und benthischer Organismen sowie stabile Populationen charakteristischer Fischarten wie z. B. Großer Scheibebauch, Flunder, Strand- und Sandgrundel; Wanderfische wie Stint, Lachs und Aal können die Außenems ungehindert passieren; die Wattplatten bieten See- und Küstenvogel-, Gänse-, Enten- und Limikolenarten einen Rast- und Nahrungsraum; sie dienen als ungestörter Wurf- und Liegeplatz für Seehunde; der erhöhte, von sandigen Sedimenten geprägte Rücken von Hund und Paapsand weist eine Standortqualität auf, die die (Wieder-)Besiedlung mit Seegras (*Zostera marina*) zulässt,

b) 1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“:

Erhaltungsziel sind die großflächigen, zusammenhängenden, tidebeeinflussten, störungsarmen Brackwasser-Wattbereiche, die die Außenems prägen; die Sand-, Misch- und Schlicksedimente weisen eine charakteristische Verteilung auf; die lebensraumtypischen Arten einschließlich der sensiblen Arten sind mit beständigen Populationen vertreten; das Makrozoobenthos tritt in ästuartypischer Struktur und Dichte auf und bildet eine geeignete Nahrungsgrundlage auch für charakteristische Gastvögel wie z. B. Knutt, Alpenstrandläufer und Pfuhschnepfe; die großen zusammenhängenden Wattflächen von Hund und Paapsand im Nordwesten und der Geise im Südosten sind charakteristisches Merkmal des NSG; der Hund und Paapsand weist großflächige Miesmuschelbänke mit einer ästuartypischen Verteilung der Entwicklungsstadien auf,

c) 1330 „Atlantische Salzwiesen“:

Erhaltungsziel sind vielfältig strukturierte Ästuar-Salzwiesen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, vergesellschaftet mit Brackröhrichten; sie sind geprägt durch eine naturnahe Dynamik aus Erosion und Akkumulation und eine Zonierung von Pflanzengesellschaften von der unteren bis zur oberen Salzwiese; ihre Ausdehnung ist beständig oder nimmt zu;

2. insbesondere der folgenden Tierarten (Anhang II der FFH-Richtlinie):

a) Finte (*Alosa fallax*):

- Gewährleistung einer ungehinderten Durchwanderbarkeit des Ästuars zwischen dem marinen Aufwuchs- und Überwinterungsgebiet sowie dem Laichgebiet und Aufwuchsgebiet der Fischlarven im limnischen Abschnitt der Ems,
- Erhaltung oder Wiederherstellung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes (Sauerstoffgehalte, Schwebstoffgehalte, stoffliche Belastungen) der das Aufwachsen der Jungfische nicht beeinträchtigt,
- Erhaltung und Entwicklung des Adaptations- und Nahrungsraumes,

b) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*):

- Gewährleistung einer ungehinderten Durchwanderbarkeit des Ästuars zwischen dem marinen Aufwuchsgebiet und den Laichplätzen,
- Erhaltung oder Wiederherstellung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes, der weder aufsteigende Laichtiere noch abwandernde Jungtiere beeinträchtigt,
- Erhaltung und Entwicklung des Adaptations- und Nahrungsraumes,

c) Seehund (*Phoca vitulina*):

- Förderung lebensfähiger Bestände mit natürlicher Reproduktionsrate in den Wattbereichen und Flachwasserzonen,
- Erhaltung oder erforderlichenfalls Verbesserung der natürlichen Nahrungsressourcen,
- Erhaltung und Förderung beruhigter Sonn-, Ruhe- und Wurfplätze (insbesondere auf dem Hund und Paapsand, Sonn- und Ruheplätze auch auf den Wattflächen der Geise),
- Wiederherstellung weitestgehend unbehinderter Wechselmöglichkeiten zwischen

im Gebiet befindlichen und angrenzenden Teillebensräumen,

- Minimierung von Störungen durch anthropogenen Unterwasserschall.

(4) Erhaltungsziel des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände:

1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser
 - a) als Brutvogel wertbestimmenden Art: Weißstern-Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyaneola*):
 - Erhaltung strukturreicher, naturnaher Auenlebensräume mit Röhrichtanteilen,
 - Erhaltung und Förderung/Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen,
 - b) als Gastvogel wertbestimmenden Arten: Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Löffler (*Platalea leucorodia*), Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*):
 - Erhaltung von störungsfreien Nahrungs-, Rast- und Sammelplätzen,
 - Freihaltung des NSG einschließlich der Verbindungskorridore zwischen Rast- und Nahrungshabitaten von störenden technischen Anlagen,
 - Sicherung des Nahrungsangebotes für rastende und ggf. überwinternde Vögel;
2. insbesondere der wertbestimmenden Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser
 - a) als Brutvogel wertbestimmenden Arten:
 - Rotschenkel (*Tringa totanus*):
 - Sicherung von geeigneten Bruthabitaten,
 - Erhaltung nahrungsreicher Habitats,

- Erhaltung von kleinen offenen Wasserflächen innerhalb von Salzwiesen und Röhrichten,
- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*):
 - Erhaltung und Entwicklung der (Brackwasser-)Röhrichte und Seggenrieder,
 - Erhaltung strukturreicher Verlandungsbereiche mit dichter Krautschicht,
 - Schutz vor Störungen an den Brutplätzen,

b) als Gastvogel wertbestimmenden Arten: Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Blässgans (*Anser albifrons*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Graugans (*Anser anser*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Pfeifente (*Anas penelope*), Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*), Ringelgans (*Branta bernicla*), Spießente (*Anas acuta*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*):

- Erhaltung von störungsfreien Nahrungs-, Rast- und Sammelplätzen,
- Freihaltung des NSG einschließlich der Verbindungskorridore zwischen Rast- und Nahrungshabitaten von störenden technischen Anlagen,
- Sicherung des Nahrungsangebotes für rastende und ggf. überwinternde Vögel;

3. insbesondere folgender im Gebiet vorkommender Brutvogelarten, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen und mit ihren Erhaltungszielen nach ökologischen Gruppen zusammengefasst aufgeführt werden:

a) Küstenvögel, insbesondere

Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*):

- Erhaltung eines ausreichenden Nahrungsangebotes und Sicherung störungsarmer Bruthabitate zur erfolgreichen Jungenaufzucht,
- Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Dynamik in den Übergangsbereichen der Vorländer zum Watt,

b) Wiesenvögel, insbesondere

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*):

Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten in den Vorländern;

4. insbesondere folgender im Gebiet vorkommender Gastvogelarten, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen und mit ihren Erhaltungszielen nach ökologischen Gruppen zusammengefasst aufgeführt werden:

a) Küstenvögel, insbesondere

Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), Kiebitzregenpfeifer (*Pluvialis squatarola*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Mantelmöwe (*Larus marinus*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Pfuhschnepfe (*Limosa lapponica*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Steinwälzer (*Arenaria interpres*):

- Erhaltung stabiler Gastvogelbestände und/oder Wintervorkommen,
- Erhaltung der natürlichen Dynamik des Wattenmeers und der offenen, weiträumigen, störungsarmen Wattflächen als Rast- und Nahrungsgebiete,
- Sicherung der natürlichen Nahrungsressourcen,
- die Rast- und Nahrungsgebiete und die Verbindungsräume zwischen diesen sind frei von störenden technischen Anlagen,

Eiderente (*Somateria mollissima*):

- Erhaltung stabiler Gastvogelbestände,
- Erhaltung ungestörter Rast- und Mauseergebiete, deren weitere Umgebung frei ist von störenden technischen Anlagen,
- ungenutzte natürliche Muschelbestände mit einem hohen Anteil an nahrungsrelevanten Größenklassen,

b) Schwimmvögel, insbesondere

Kormoran (*Phalacrocorax carbo sinensis*), Krickente (*Anas crecca*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Stockente (*Anas platyrhynchos*):

- die Verbindungsräume zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern sind frei von störenden technischen Anlagen,
- Erhaltung störungsarmer Rast- und Nahrungsflächen mit hohen Dichten an Beuteorganismen.

§ 3

Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. die Errichtung künstlicher Inseln, Anlagen oder Bauwerke,
3. der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Gewässer, des Meeresbodens oder seines Untergrundes dienende Aktivitäten sowie andere Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung oder Ausbeutung,
4. die Verklappung von Baggergut, soweit die Erheblichkeitsschwelle im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG überschritten werden kann,
5. die Errichtung oder der Betrieb mariner Aquakulturen,
6. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
7. im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen,

8. im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG herum Lenkdrachen fliegen zu lassen,
9. Hunde frei laufen zu lassen,
10. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
11. das Einbringen oder die Verbrennung von Abfällen jeglicher Art.

(2) Das NSG darf ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Abweichend von Satz 1 dürfen die in der Karte zur Betretensregelung (Anlage 3)^{*)} dargestellten Bereiche auf dem Rysumer Nacken auf den Wegen sowie zwischen Wattkante und Dünenvegetation betreten, nicht jedoch befahren werden.

(3) Die Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 gelten nicht für

1. die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienenden Maßnahmen,
2. die Schifffahrt einschließlich des ruhenden Verkehrs innerhalb des Geltungsbereichs der Schifffahrtsordnung Emsmündung,
3. die der Gefahrenabwehr, dem Katastrophenschutz, der Kampfmittelbeseitigung und der Unfallbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens dienenden Maßnahmen.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nach § 2 Abs. 2 BNatSchG zu berücksichtigen.

(4) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich der Außentiefs und der Zufahrten zu den Hafenanlagen durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Flächen,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. Maßnahmen im Rahmen der Ausübung der Verkehrssicherungspflicht,
4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
5. das Betreiben von unbemannten Luftfahrtsystemen zur Erfüllung von behördlichen Aufgaben mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, auch an den Außentiefs, nach den Grundsätzen des WHG und des NWG,
7. die Nutzung, der Betrieb und die Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Küstenschutz- und Hafenanlagen, Schiffsanleger, Seekabel und Rohrleitungen,
8. die Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen, einschließlich Küstenschutzanlagen, nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens drei Wochen vor Beginn der Maßnahmen.

(3) Freigestellt sind die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung gemäß dem Nds. FischG, die

Freizeitangelnutzung und die Reusenfischerei jedoch nur von befestigten Flächen oder vom Wasser aus. Bei der Nutzung ist Rücksicht auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern zu nehmen, insbesondere auf die in § 2 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 genannten Tierarten.

Soweit nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Konsum- und Besatzmuschelfischerei in den trockenfallenden Bereichen des Hund- und Paapsands die Erhaltungsziele nach § 2 Abs. 3 und 4 erheblich beeinträchtigt, ist diese nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG (Prüfung zur Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen gemäß Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie) zulässig.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, sofern sie nicht über die Kernfunktionen nach § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht. Das Jagdverbot für Robben nach Artikel 6 Abs. 3 des Ems-Dollart-Umweltprotokolls bleibt unberührt.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 2 Nrn. 2, 4 und 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

(1) Von den Verboten gemäß § 3 kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck nach § 2 vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind. Zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG können auch Belange der Hafenvirtschaft, insbesondere die erforderliche Entwicklung von Hafenbereichen, gehören.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekünigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Dem Schutzzweck und der Pflege und Entwicklung des NSG können auch die vom Lenkungskreis des „Masterplans Ems 2050“ zur Umsetzung einstimmig empfohlenen Maßnahmen dienen, ebenso Maßnahmen aus dem bestehenden Integrierten Bewirtschaftungsplan Emsästuar für Niedersachsen und Niederlande — IBP Ems — (2016) sowie den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen zur Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. 12. 2013 (ABl. EU Nr. L 353 S. 8) — Wasserrahmenrichtlinie —. Der Vertrag Masterplan Ems 2050 ist unter folgendem Link einsehbar: http://www.masterplan-ems.info/fileadmin/media/05_Informationen/05_01_Organisation/Vertragstext.pdf.

(3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 3 und 4 enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang

II-Arten und Vogelarten des Anhangs I sowie Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

(2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten des Anhangs I sowie Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden,
- b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 5 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig i. S. von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 5 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25 000 EUR geahndet werden.

§ 10

Besondere Bestimmungen

(1) Für eine Zustimmung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 oder eine

Anzeige nach § 4 Abs. 2 Nr. 8, eine Befreiung nach § 5 oder für Anordnungen nach § 6 gelten die Regelungen des Artikel 6 Abs. 2 des Ems-Dollart-Umweltprotokolls i. V. m. den Artikeln 32 und 33 des Ems-Dollart-Vertrages entsprechend. Für Deutsche und sich in Deutschland aufhaltende Personen ist hierfür nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 3 des Ems-Dollart-Umweltprotokolls kraft deutschen Rechts eine deutsche Behörde zuständig.

(2) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten gelten Artikel 6 Abs. 2 Satz 3 und Artikel 4 des Ems-Dollart-Umweltprotokolls i. V. m. den Artikeln 32 und 33 des Ems-Dollart-Vertrages entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet Petkumer Deichvorland in Emden und der Gemeinde Moormerland, Landkreis Leer, vom 20. 7. 1994 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 886) für den betroffenen Bereich im kreis- und gemeindefreien Gebiet (Wattfläche) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern:

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Hannover, den 14. 12. 2018

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

P a t e r a k